

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391 - 41 11  
Telex: 09 52 526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER:

INSTITUTE DES FB 6 (3FACH)  
FAKULTÄTEN UND FACHBEREICHE (2FACH)  
DEZ. 1 (3FACH)  
DEZ. 3 (5FACH)

A U S H A N G

14. AUGUST 1990 [2]

## ORDNUNG FÜR DAS

INSTITUT FÜR OBERFLÄCHENTECHNIK UND  
PLASMATECHNISCHE WERKSTOFFENTWICKLUNG  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1990 gemäß § 101, Abs. 8 NHG die Ordnung für das Institut für Oberflächentechnik und Plasmatechnische Werkstoffentwicklung beschlossen.

Über die Errichtung des Instituts für Oberflächentechnik und Plasmatechnische Werkstoffentwicklung informieren die Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 31 vom 16. Januar 1989.

Die Ordnung für das Institut für Oberflächentechnik und Plasmatechnische Werkstoffentwicklung wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht. Sie tritt gemäß ihrem § 4 am 15. August 1990 in Kraft.

A 112 300  
UB Braunschweig

1668

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second section of faint, illegible text.

Third section of faint, illegible text.

Fourth section of faint, illegible text.

Fifth section of faint, illegible text.

Sixth section of faint, illegible text.

Seventh section of faint, illegible text.

Eighth section of faint, illegible text.

Ninth section of faint, illegible text.

Tenth section of faint, illegible text.

Final section of faint, illegible text at the bottom of the page.

Institutsordnung für das Institut für  
Oberflächentechnik und plasmatechnische Werkstoffentwicklung  
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Oberflächentechnik und plasmatechnische Werkstoffentwicklung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gemäß § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Oberflächentechnik, insbesondere auf den Arbeitsgebieten Oberflächenveredelung, plasmatechnische Werkstoffentwicklung, Anlagen- und Fertigungstechnik, Schicht-/ und Bauteilprüfung sowie Oberflächenanalytik.
- (2) Die Arbeitsgebiete sind z.Zt., wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. (Die Reihenfolge der Übernahme dieses Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG). Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt. Die Übernahme des Amtes des geschäftsführenden Leiters kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Wenn das Amt des geschäftsführenden Leiters nach Ablauf der 2-jährigen Amtszeit nicht wechselt, ist dies dem Dekan schriftlich anzuzeigen; § 97 (4) Satz 2 NHG ist sinngemäß anzuwenden.

- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober, erstmalig am 01. Oktober 1989.

### § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.